

Anlage 3 „Abwicklung des Messstellenbetreiberwechselprozesses“ zum Messstellenrahmenvertrag

1. Die nachgenannten Regelungen gelten analog auch bei einem Wechsel des Messdienstleisters.
2. Zum Wechsel des Messstellenbetreibers bedarf es der An- und/oder Abmeldung mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats.
3. Der Messstellenbetreiber teilt dem Netzbetreiber und ggf. dem bisherigen Messstellenbetreiber die Übernahme des Messstellenbetriebs sowie den beabsichtigten Wechseltermin unter Angabe der erforderlichen Daten nach Ziffer 2 sowie Anlage 2 des Messstellenrahmenvertrages in elektronischer Form unverzüglich mit. Er hat den ordnungsgemäßen und lückenlosen Übergang des Messstellenbetriebs an den dritten Messstellenbetreiber oder den Netzbetreiber zu gewährleisten.
3. Der neue Messstellenbetreiber hat dem Netzbetreiber bei jeder Anmeldung zur eindeutigen Identifikation der Messstelle folgende Daten vollständig mitzuteilen:
 - Die Identität des Anschlussnutzers (Name, Adresse sowie bei im Handelsregister eingetragenen Firmen Registergericht und Registernummer),
 - die Entnahmestelle (Adresse, Zählernummer) oder den Zählpunkt (Adresse, Nummer),
 - Name und Adresse des neuen Messstellenbetreibers sowie bei im Handelsregister eingetragenen Firmen zusätzlich das Registergericht und die Registernummern
 - den Zeitpunkt, ab dem der neue Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführen möchte.
4. Sofern es sich bei dem bisherigen Messstellenbetreiber nicht um den Netzbetreiber handelt, legt der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber mit der Anmeldung die Einwilligung des bisher für die jeweilige Messstelle zuständigen Messstellenbetreibers in den Messstellenbetreiberwechsel vor.
5. Bis zur Festlegung einheitlicher Formate für einen elektronischen Datenaustausch erfolgt die Anmeldung eines neuen Messstellenbetreibers ausschließlich unter Verwendung der Vorgaben nach **Anlage 4** der Verträge.
6. Der Netzbetreiber bestätigt dem Messstellenbetreiber spätestens am 16. Werktag des auf die An- bzw. Abmeldung folgenden Monats die der jeweiligen Messstelle zugeordnete Messeinrichtung. Mit der Bestätigung erfolgt die Aufnahme der für die Messeinrichtung erforderlichen kundenspezifischen Daten in die laufend aktualisierte **Anlage 2** des Messstellenrahmenvertrages. Alle Angaben, die die Messeinrichtungen betreffen, werden in die Bestandsliste (**Anlage 2**) aufgenommen.
7. Mit der Bestätigung ist die Zuordnung der Messstelle zum neuen Messstellenbetreiber für die Parteien verbindlich.
8. Die An- und Abmeldung des Messstellenbetriebs muss ordnungsgemäß und vollständig insbesondere im Hinblick auf Ziffer 2 der Verträge sein. Sollte dies nicht erfüllt sein, kann der Netzbetreiber die Meldung ablehnen. Der Netzbetreiber ist nur berechtigt, den Wechsel des Messstellenbetriebs für die Messstellen abzulehnen, bei denen die Voraussetzungen nach Ziffer 2 der Verträge oder nach **Anlage 6** für das Elektrizitätsnetz und in **Anlage 7** für das

Gasnetz nicht erfüllt ist. Eine Ablehnung aufgrund einer unvollständigen Mitteilung (**Anlage 2**) darf nur dann erfolgen, wenn die Messstelle auch nicht aufgrund der Erklärung des Anschlussnutzers nach Ziffer 2.3 der Verträge eindeutig identifizierbar ist. Eine Ablehnung ist zu begründen.

9. Der Netzbetreiber nimmt die bestätigten Messstellen in die als **Anlage2** beigefügte Bestandsliste auf. Die aktuelle Liste der Messstellen wird dem Messstellenbetreiber elektronisch übersandt.
10. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend für die Abmeldung einer Messstelle durch den bisherigen Messstellenbetreiber. Wird das dem Messstellenbetrieb zugrunde liegende Rechtsverhältnis zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer beendet, ist der Messstellenbetreiber zu einer unverzüglichen Abmeldung der betroffenen Messstellen verpflichtet.
11. Der Messstellenbetreiber hat den ordnungsgemäßen und lückenlosen Übergang des Messstellenbetriebs an einen dritten Messstellenbetreiber oder den Netzbetreiber sicher zu stellen.